



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstraße 13 10969 Berlin vdm@metallhandel - online.com
Telefon +49 (0)30 259 37 38 0 Fax +49 (0)30 259 37 38 20 / Europabüro: Square Ambiorix 43 B-1000 Brüssel
Österreich: Lothringerstraße 12 A-1031 Wien / www.metallhandel-online.com



BMUB - Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ministerialrätin Frau Anette van Dillen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per Email: WAlI3@bmub.bund.de

Berlin, 31. März 2014
ZO

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des ElektroG Aktenzeichen: WA II 3 – 30114 – 14/16

Sehr geehrte Frau van Dillen,

wir, als Verband Deutscher Metallhändler, vertreten seit 1907 die Interessen des Nichteisen-Metallgroßhandels und der NE-Metall-Recycling-Wirtschaft. Unsere über 220 Mitglieder repräsentieren etwa 700 Firmen bzw. Niederlassungen und decken rund 90 Prozent des Metallmarktes in Deutschland und Österreich ab. Dazu zählt ein Großteil der in Deutschland ansässigen Elektro(nik)-Altgeräte-Recyclingunternehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem grundsätzlich gelungenen Entwurf Stellung nehmen zu können und möchten folgende Hinweise und Änderungsvorschläge aus der Praxis dazu mitteilen:

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Bevollmächtigter“ wird in Nummer 10 neu definiert, obwohl die WEEE-Richtlinie dies nicht vorsieht. Bevollmächtigter kann danach jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft im Geltungsbereich des Gesetzes sein.

Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich.

Aus unserer Sicht stellen sich hier die folgenden regelungsbedürftigen Fragen:

- Muss der Bevollmächtigte alle Aufgaben des Herstellers übernehmen oder kann der Hersteller ihm Teilaufgaben übertragen und andere Aufgaben, z.B. monatliche Meldungen an EAR, selbst übernehmen (Umfang der Bevollmächtigung)?
- Kann auch ein Hersteller, der selbst im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassen ist, einen Bevollmächtigten beauftragen?
- Welche Herstellerpflichten, die während des Zeitraums der Bevollmächtigung entstanden sind, bleiben beim Bevollmächtigten, wenn der Hersteller die Beauftragung beendet (§ 8 Absatz 4 ElektroG-E)?
- Welche Pflichten verbleiben bei Insolvenz des Herstellers beim Bevollmächtigten?
- Wie kann der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung gegenüber dem Hersteller beenden, welche Pflichten verbleiben bei ihm? Ggf. einmalige Jahresberichterstattung im Folgejahr, welche zusätzlichen Pflichten?

§ 12 Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Wir regen an, Erstbehandlungsunternehmen neben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE), Herstellern und Vertreibern in den Kreis der Sammelberechtigten aufzunehmen. Da alle gesammelten Altgeräte generell der Erstbehandlung zuzuführen sind, ist es im Sinne des Gesetzes vorteilhaft zuzulassen, dass auch Erstbehandlungsanlagen Elektro(nik)altgeräte direkt annehmen / sammeln dürfen. Entsprechend müssen den Erstbehandlungsanlagen dann ebenfalls Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten gemäß Abschnitt 5 übertragen werden. Die Aufnahme hätte folgende Vorteile:

- Die Anzahl der Abgabestellen wird für alle Entsorgungspflichtigen komfortabel erhöht.
- Die Anzahl an Zwischentransporten von Sammelstellen zur Erstbehandlung wird vorteilhaft verringert.
- Die Qualität der gesammelten Altgeräte wird verbessert, da keine Bruchgefahr durch Verladung, Transport und Entladung besteht.
- Insgesamt werden höhere Mengen an Elektro(nik)altgeräten in den fachgerechten Recyclingkreislauf zurückgeführt und die Sammelquoten erhöht.

Erstbehandlungsunternehmen sollten in den Kreis der Sammelberechtigten nach § 12 aufgenommen werden.

Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 14 Absatz 2 Satz 1: Befüllung der Behältnisse

Der Satz „Die Behältnisse dürfen nicht von oben befüllt werden.“ ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zu den gängigen Behältnissen zählen im Bereich des Elektro(nik)altgeräte - Recyclings sog. Absetzmulden und Gitterboxen. **Absetzmulden** sind Container, die in der Regel nach oben hin offen sind und keine seitliche Öffnung haben. Diese Container können nur von oben befüllt werden.

Gitterboxen haben in der Regel Abmessungen von ca. einem Meter in der Länge, Breite und Höhe. In der Praxis können diese kleineren Behältnisse nur von oben befüllt werden, da sie meist keine Türen oder Ähnliches besitzen.

Wir empfehlen an dieser Stelle, nicht eine konkrete Handlung vorzugeben, sondern das Ziel „bruchfreie Befüllung und Entladung“ festzuschreiben.

§ 14 Absatz 2 Satz 1 sollte gestrichen werden.

§ 14 Absatz 4 Verschließen der Behältnisse

Diese Norm fordert, dass zur Abholung bereitgestellte Behältnisse durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger technisch so zu verschließen sind, dass inhaltliche Veränderungen auf dem Weg bis zur Erstbehandlungsanlage verhindert werden.

Wir nehmen an, dass hier an ein Verplomben der Container gedacht ist.

Abrollcontainer oder Absetzmulden haben ein oder zwei Deckel und Türen. Diese müssten alle einzeln verplombt werden. Im Anschluss daran müssten die jeweiligen Nummern der Plomben durch die ÖRE an den empfangenden Erstbehandler gesendet werden. Der Erstbehandler müsste diese Nummern bei jeder Lieferung zur Verwertung überprüfen und die Übereinstimmung feststellen.

Gitterboxen lassen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht einzeln verplomben, hier müsste das dazugehörige Fahrzeug verplombt werden. Die Fahrzeuge müssten hierzu mit einer „Zollschnur“, die verplombt werden kann, ausgerüstet sein. Das ist in der Praxis nur selten der Fall.

Insgesamt würde dieses Vorgehen voraussetzen, dass die ÖRE automatisch informiert werden, wer jeweils der verantwortliche Hersteller bzw. Erstbehandler für welches zur Abholung bereitgestellte Behältnis ist. Sie müssten im Anschluss daran verpflichtet sein, die

entsprechenden Sicherungen anzubringen und die jeweiligen Erstbehandler zu informieren. Der Erstbehandler müsste nach Eintreffen der Altgeräte in der Behandlungsanlage die Unversehrtheit der Plombe und die Plombennummer an die ÖRE zurückübermitteln. Die ÖRE hätte anschließend zu prüfen, ob die übermittelte Plombennummer korrekt ist. Damit wäre der Vorgang abgeschlossen.

Folgende Fragen stellen sich jedoch:

- Wie soll der Vorgang an sich dokumentiert werden?
- Was müssen Erstbehandler bzw. ÖRE tun, wenn die Plombe bei der jeweiligen Kontrolle nicht unversehrt ist oder die Nummer nicht übereinstimmt?

Aus Praxissicht wird ein solcher Ablauf in der alltäglichen Umsetzung technisch und operativ nur mit einer hohen Fehlerquote funktionieren. Der Aufwand für diese Sicherungsmaßnahme ist hoch, der Nutzen jedoch eher gering.

In der Praxis kommt für die Erstbehandlung deklariertes Material in der Regel unverändert bei den Erstbehandlungsanlagen an. Wenn Veränderungen am Material stattfinden, dann vorrangig vor der Abgabe an die Erstbehandler, wie die Praxis immer wieder bestätigt.

Aufgrund geringer Erfolgsaussichten und geringen Nutzens bei sehr hohem Aufwand und der großen Wahrscheinlichkeit von Fehlern sollte § 14 Absatz 4 gestrichen werden.

§ 14 Absatz 5 Optierung

Die Verlängerung des Optierungszeitraumes auf drei Jahre, die Festlegung auf Kalenderjahre und die Anmeldung mit mindestens 6 Monaten Vorlauf wird mit „größerer Planungssicherheit für die zuständige Behörde“ begründet. Jedoch ergibt sich daraus ein erhebliches Risiko für die Erstbehandler und Recycler, da nicht vorhersehbar fallende Rohstoffpreise nur bedingt in die Preisfindung einfließen können. Auch bei indizierter Preisvereinbarung fordern die ausschreibenden ÖRE in der Regel einen unteren positiven Preis, der bei sich ändernden Marktbedingungen gegebenenfalls nicht mehr wirtschaftlich ist. Dies bedeutet, dass die „bessere Planungssicherheit für die zuständige Behörde“ ein erheblich verlängertes Risiko für den Verwerter bewirkt, welches letztendlich bis zu seiner Insolvenz führen kann. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, die ausschließlich im Bereich Elektroaltgeräte tätig sind, werden stärker belastet als große Komplettentsorger, für die die Elektroaltgeräteverwertung nur ein Teilgeschäftsfeld ist.

Wichtige Ziele des Gesetzes sind eine hohe Sammelquote sowie eine hohe Verwertungsquote. Mit einem verlängerten Optierungszeitraum wird keines der beiden Ziele erreicht. Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass sowohl in der Sammlung als auch in der Verwertung der Altgeräte eine möglichst heterogene Unternehmenslandschaft existiert. Durch den neuen Passus wird genau das Gegenteil erreicht, nämlich eine Stärkung der großen Unternehmen auf Kosten des Mittelstands durch ein regulatives Eingreifen in die Marktmechanismen. Wettbewerb wird in diesem Marktsegment mittelfristig verschwinden. Ist das so gewollt?

Die Bindung der Optierungen und damit der Ausschreibungen an das Kalenderjahr wirkt ebenfalls äußerst negativ auf den bisher ausgeglichenen Wettbewerb zwischen kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen. Es besteht hierdurch verstärkt die Gefahr, dass große Entsorgungsunternehmen den Markt komplett besetzen. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ausschließlich oder vorrangig im Bereich Elektroaltgeräteentsorgung tätig sind, werden durch die neue Regelung in hohem Maße benachteiligt, da sie weder über die finanziellen noch die personellen Ressourcen verfügen, um die zeitgleich anfallenden Ausschreibungen zu bearbeiten und die verlängerten Risiken abzudecken.

Während derzeit Ausschreibungen verteilt über das Jahr stattfinden und damit Chancen und Risiken begrenzt sind, kann es durch stichtagsbezogene Ausschreibungen zum gleichzeitigen Verlust mehrere Verträge kommen, was im ungünstigsten Fall gleichzusetzen ist mit einem Verlust der Geschäftsgrundlage.

Generell ist die Rechtskonformität solcher Regelungen (Fristensetzungen), die der Gesetzgeber hier ohne dringlichen Grund festlegt, fraglich.

Das eigentliche Ziel der Richtlinie, die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern und zukünftig deutlich mehr Elektro(nik)altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zuzuführen, wird durch solche Regelungen in keiner Weise positiv beeinflusst.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen und Fristen für die Optierung wird dringend empfohlen.

§ 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

§ 15 Absatz 3 Bruchsicherheit

Eine bruch sichere Sammlung wird hier für die Geräte der Gruppen 2, 3 und 6 gefordert. Warum nicht für die Geräte der Gruppen 1, 4 und 5? Eine Zerstörung von Geräten dieser Gruppen kann sich nicht nur negativ auf die nachfolgende Verwertung auswirken. Vielmehr kann die Zerstörung z.B. von Ölradiatoren, Kühlgeräten und Nachtspeicheröfen zu Umwelt- und Personenschäden führen. Die Zerstörung von hochenergiereichen Akkumulatoren kann Brände auslösen, mit dem Risiko von Personenschäden und hohen wirtschaftlichen Verlusten.

Hier sollte eine bruch sichere Erfassung für alle Gerätegruppen gefordert werden.

§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nutzung der Behältnisse durch andere Hersteller

„Die Nutzung der Behältnisse durch andere Hersteller, deren Bevollmächtigte oder deren jeweilige Beauftragte ist zu dulden, soweit diese durch die Nutzung Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.“

Dieser Satz widerspricht dem im Grundgesetz geregelten Eigentumsrecht. Der Gesetzgeber darf einen Eigentümer nicht verpflichten, seine Betriebsmittel einem unbekanntem Dritten ohne vertragliche Regelung zu überlassen.

Im derzeit geltenden ElektroG ist eine solche „Duldung“ nicht gefordert. Dafür gibt es auch keinen Bedarf. In der bestehenden Praxis haben sich die Entsorger bei der Abholkoordination operativ arrangiert und die Gestellung und Abholung der Container aller Hersteller funktioniert reibungslos. Es existiert ein gut funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes System.

Nach der neuen Formulierung könnte der Abholbeauftragte nun ohne Absprache und Einigung - unabhängig vom Eigentümer/Aufsteller- agieren. Hierdurch würde das eingespielte, in der Praxis bewährte System ohne Nutzen zerstört. Die Eigentümer wissen nicht wo ihre Container verbleiben und erleidet gegebenenfalls Verluste von mindestens 5.000,00 € pro Container. Wie soll zudem sichergestellt werden, dass das Eigentum dem Eigentümer im gleichwertigen Zustand zurückgegeben wird? Wer soll zu welchem Zeitpunkt den Zustand des Transportmittels feststellen? Wer soll zuständig für die Instandsetzung im Falle einer Beschädigung sein?

Des Weiteren sind der Betrieb und die Prüfung von Containern in den Unfallverhütungsvorschriften geregelt. Der Halter des jeweiligen Containers hat die Verkehrssicherheit zu

gewährleisten. Ist der Container nicht geprüft, darf er nicht transportiert werden. Woher soll der Nutzer eines fremden Containers künftig wissen, ob diese Pflicht erfüllt und der Container verkehrssicher ist? Außer für seine eigenen Container kann er hier keine Verantwortung übernehmen. Wer haftet dann jedoch bei Versäumnissen, Schäden und Unfällen?

Wir empfehlen dringend, den § 15 Absatz 4 Satz 1 zu streichen, um ein etabliertes und wirtschaftlich arbeitendes System nicht grundlos zu zerstören.

Zu § 19 Rücknahme durch den Hersteller

Soweit es um Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte geht, unterscheidet der Gesetzentwurf danach, ob es sich um historische Altgeräte handelt, also solche, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden oder um andere Altgeräte solcher Nutzer. Für die historischen Altgeräte, die nicht aus privaten Haushalten stammen, soll der Besitzer entsorgungspflichtig sein. Für die nicht historischen Altgeräte muss hingegen der Hersteller eine zumutbare Möglichkeit zur Rücknahme schaffen. Sowohl Hersteller als auch Besitzer können von diesen Grundsätzen abweichende Vereinbarungen treffen.

Um hier eindeutig festzulegen, wer der Entsorgungspflichtige ist, sollte der letzte Satz des § 19 folgendermaßen ergänzt werden: „Der entsorgungspflichtige Hersteller oder Nutzer hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.“

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Metallhändler e. V.

i. V. Nadine Zocher

Leiterin Abt. Umwelt und Recycling